

TE OGH 2022/11/9 7Ob182/22y

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.11.2022

Kopf

Der Oberste Gerichtshof hat durch die Senatspräsidentin Dr. Solé als Vorsitzende und die Hofrätinnen und Hofräte Mag. Dr. Wurdinger, Mag. Malesich, Dr. Weber und Mag. Fitz als weitere Richter in der Verfahrenshilfesache des Antragstellers DI J* J*, über den Revisionsrekurs des Antragstellers gegen den Beschluss des Oberlandesgerichts Wien vom 11. April 2022, GZ 11 R 119/20f-20, mit dem der Beschluss des Landesgerichts Korneuburg vom 18. Juni 2020, GZ 4 Nc 3/17y-9, bestätigt wurde, den

Beschluss

gefasst:

Spruch

Der Revisionsrekurs wird zurückgewiesen.

Text

Begründung:

[1] Das Erstgericht wies den Antrag des Antragstellers auf Bewilligung der Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Rechtsanwalts zur Einbringung einer Wiederaufnahmsklage gegen ein bestimmtes Urteil dieses Landesgerichts ab. Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Antragstellers nicht Folge und sprach aus, dass der Revisionsrekurs (gemäß § 528 Abs 2 Z 4 ZPO) jedenfalls unzulässig sei. [1] Das Erstgericht wies den Antrag des Antragstellers auf Bewilligung der Verfahrenshilfe durch Beigebung eines Rechtsanwalts zur Einbringung einer Wiederaufnahmsklage gegen ein bestimmtes Urteil dieses Landesgerichts ab. Das Rekursgericht gab dem Rekurs des Antragstellers nicht Folge und sprach aus, dass der Revisionsrekurs (gemäß Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 4, ZPO) jedenfalls unzulässig sei.

[2] Das Erstgericht wies die als Revisionsrekurs gegen diese Entscheidung des Rekursgerichts zu wertende Eingabe des Antragstellers vom 12. 6. 2020 als unzulässig zurück. Dem dagegen erhobenen Rekurs des Antragstellers gab das Rekursgericht nicht Folge und sprach aus, dass der Revisionsrekurs (gemäß § 528 Abs 2 Z 4 ZPO) absolut unzulässig sei.

[2] Das Erstgericht wies die als Revisionsrekurs gegen diese Entscheidung des Rekursgerichts zu wertende Eingabe des Antragstellers vom 12. 6. 2020 als unzulässig zurück. Dem dagegen erhobenen Rekurs des Antragstellers gab das Rekursgericht nicht Folge und sprach aus, dass der Revisionsrekurs (gemäß Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 4, ZPO) absolut unzulässig sei.

Rechtliche Beurteilung

[3] Der dagegen erhobene (erkennbare) Revisionsrekurs des Antragstellers, über den nach rechtskräftiger Zurückweisung der darin enthaltenen Ablehnung der Mitglieder des Rekursenats (7 Ob 114/22y) zu entscheiden ist, ist unzulässig.

[4] Gemäß § 528 Abs 2 Z 4 ZPO ist der Revisionsrekurs gegen einen Beschluss des Rekursgerichts über die

Verfahrenshilfe jedenfalls unzulässig. Damit sind alle Entscheidungen des Gerichts zweiter Instanz über die Verfahrenshilfe absolut unanfechtbar und einer Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof entzogen (RS0036078 [T8]; RS0044213 [T5]; RS0052781 [T3]). Auch Beschlüsse der zweiten Instanz, die die Zurückweisung eines Revisionsrekurses gegen die Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags bestätigen, fallen unter den Ausschlussgrund des § 528 Abs 2 Z 4 ZPO (1 Ob 27/11v mwN). [4] Gemäß Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 4, ZPO ist der Revisionsrekurs gegen einen Beschluss des Rekursgerichts über die Verfahrenshilfe jedenfalls unzulässig. Damit sind alle Entscheidungen des Gerichts zweiter Instanz über die Verfahrenshilfe absolut unanfechtbar und einer Überprüfung durch den Obersten Gerichtshof entzogen (RS0036078 [T8]; RS0044213 [T5]; RS0052781 [T3]). Auch Beschlüsse der zweiten Instanz, die die Zurückweisung eines Revisionsrekurses gegen die Abweisung eines Verfahrenshilfeantrags bestätigen, fallen unter den Ausschlussgrund des Paragraph 528, Absatz 2, Ziffer 4, ZPO (1 Ob 27/11v mwN).

[5] Der Revisionsrekurs ist daher zurückzuweisen.

Textnummer

E136855

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2022:0070OB00182.22Y.1109.000

Im RIS seit

28.12.2022

Zuletzt aktualisiert am

28.12.2022

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at